



SATZUNG DER FACHGRUPPE ANGLISTIK **DER KATHOLISCHEN UNIVERSITÄT EICHSTÄTT-INGOLSTADT**

§1 Die Fachgruppe

- (1) Die Fachgruppe vertritt umfassend die Interessen aller Studierenden der Fachbereiche Anglistik und Amerikanistik innerhalb und außerhalb des Fachbereiches.
- (2) Alle Studierenden der Fachbereiche Anglistik und Amerikanistik wählen einmal im Jahr die Mitglieder ihrer Interessenvertretung, der Fachgruppe Anglistik.
- (3) Die Fachgruppe besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern.

§2 Die Organe der Fachgruppe

- (1) Die Fachgruppe wählt intern die Organe und Kommissionen. Es müssen ein Fachgruppensprecher, ein Stellvertretender Fachgruppensprecher sowie ein Kassenvorstand und ein Kass Prüfer gewählt werden. Alle weiteren Ämter sind auf der Basis eines Konsenses einzurichten.
- (2) Ämterhäufung innerhalb dieser vier Ämter ist unzulässig.

§3 Die Fachgruppensitzung

- (1) Die Fachgruppensitzung (als Versammlung ihrer Mitglieder) ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie findet während des Semesters mindestens einmal im Monat statt. Die Beschlüsse der Fachgruppensitzung sind für die einzelnen Organe bindend.
- (2) Die Leitung der Fachgruppensitzung übernehmen der Fachgruppensprecher und sein Stellvertreter.
- (3) Die Fachgruppensitzung kann öffentlich stattfinden, muss dann jedoch mindestens eine Woche vorher, durch Aushang mit vorläufiger Tagesordnung, angekündigt werden.
- (4) Jedes Mitglied der Fachgruppe besitzt Rede-, Antrags- und Stimmrecht (bei öffentlichen Fachgruppensitzungen besitzen Nichtmitglieder kein Stimmrecht)
- (5) In dringlichen Fällen kann der Fachgruppensprecher oder sein Vertreter eine außerplanmäßige Fachgruppensitzung einberufen. Die Beschlüsse der außerordentlichen Fachgruppensitzung müssen, wenn ihre Wirkungsdauer zwei Wochen übersteigt, durch eine ordentliche Fachgruppensitzung bestätigt werden.
- (6) Ordentliche Fachgruppensitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der gewählten Mitglieder der Fachgruppe anwesend sind. Außerplanmäßige Fachgruppensitzungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder unter Vorbehalt beschlussfähig.
- (7) Ein Mitglied der Fachgruppe scheidet aus dem Amt durch:
 - Exmatrikulation
 - Eigenen Verzicht, der dem Fachgruppensprecher mitgeteilt werden muss
 - Begründetes Misstrauensvotum durch die Fachgruppensitzung (die Mindestanzahl der Mitglieder darf nicht unterschritten werden, ansonsten sind unverzüglich Neuwahlen anzusetzen) mit Zweidrittelmehrheit.
 - Dreimaliges unentschuldigtes Fehlen bei einer ordentlichen Fachgruppensitzung pro Semester.



§4 Der Fachgruppensprecher

- (1) Der Fachgruppensprecher ist oberstes ausführendes Organ der Fachgruppe. Er ist gegenüber der Fachgruppe rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachgruppensprecher wird von der Fachgruppensitzung mit relativer Mehrheit gewählt. Diese Wahl muss spätestens zehn Tage nach dem Ende der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (3) Der stellvertretende Fachgruppensprecher wird von der Fachgruppensitzung mit relativer Mehrheit gewählt. Diese Wahl muss spätestens zehn Tage nach dem Ende der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (4) Die Aufgabe des Fachgruppensprechers ist die umfassende Vertretung der Interessen der Fachschaft.
- (5) Die Amtszeiten des Fachgruppensprechers und seines Stellvertretenden betragen ein Semester. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

§5 Anträge an die Fachgruppensitzung, Abstimmung und Beschlüsse der Fachgruppe

- (1) Stimm-, Rede- und Antragsrecht laut §3 Abs. 4.
- (2) Anträge an die Fachgruppe Anglistik kann jeder stellen. Bei Antragsstellern, die nicht zum Fachbereich Anglistik oder Amerikanistik gehören, müssen jedoch mindestens ein Mandatsträger der Fachgruppe Anglistik oder drei Mitglieder des Fachbereiches Anglistik oder Amerikanistik als Unterstützer benannt werden. Finanzanträge von außerhalb an die Fachgruppe Anglistik müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes, bzw. vor Ablauf der Anmeldefrist bei einer möglichen Zugangsbeschränkung gestellt werden. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Bei Finanzanträgen ist die entsprechende Form zu beachten (z.B. Kostenplan, mögliche Einnahmen etc.).
- (3) Die Fachgruppe Anglistik lehnt eine Unterstützung von Lehrveranstaltungen aus Mitteln der Studierendenschaft ab! Gleiches gilt für das Ausgleichen von Finanzlöchern in Universitätseinrichtungen wie z.B. der Bibliothek.
- (4) Über Beschlüsse und den Verlauf von Fachgruppensitzungen ist ein Protokoll zu führen, das bei öffentlichen Sitzungen durch Aushang veröffentlicht wird.

§6 Finanzen

- (1) Für die Dauer eines Semesters werden von der Fachgruppe ein Kassenvorstand sowie ein Kassenprüfer mit relativer Mehrheit gewählt.
- (2) Alle Ausgaben müssen in einer Fachgruppensitzung beschlossen werden.

§7 Zusammenarbeit

- (1) Die Fachgruppe benennt mindestens eine Person, die verantwortlich für den Kontakt zu den Organen der Studierendenschaft der Universität ist.
- (2) Die Vertreter der Fachgruppe müssen die Beschlüsse der Fachgruppensitzung bei ihrer Entscheidung berücksichtigen (imperatives Mandat). Außerdem sind sie verpflichtet, über ihre Arbeit in den Gremien der Fachgruppe zu berichten.

§8 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung muss von der Fachgruppe beschlossen werden.
- (2) Die Satzung kann nur von einer Fachgruppensitzung durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Wird die Satzung angenommen, geändert oder aufgehoben, muss dies innerhalb einer Woche durch Aushang angezeigt werden.
- (4) Diese Sitzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.